

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

§ 4 UND 103 BauO NW VOM 25. JUNI 1962

NEBENANLAGEN GEMÄß § 14 BauNVO VOM 25. JUNI 1962
SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN GESTATTET.

ENTSPRECHEND DEN VORHANDENEN GEBÄUDEN SIND
NEU- ODER ANBAUTEN AN NACHBAHRGEBÄUDE ANZU-
PASSEN UND NUR IN DER FORM GESTATTET, DAß DAS
2. VOLLGESCHOSS DAS AUSGEBAUTE DACHGESCHOSS IST.
DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON ÄUßEN 0,50m
ZULÄSSIG. DACHGAUBEN SOLLEN EINEN ABSTAND VON MIN
DESTENS 1 METER VOM FREIEN GIEBEL HABEN.

AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

BEI INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES
WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BAUSTUFEN-
PLANES DER STADT KAMEN VOM 10. SEPT. 1940 —
SONDERBEILAGE ZUM STÜCK 88 DES AMTSBLATTES
DER REGIERUNG ARNSBERG VOM 5. NOV. 1940 —
IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES
AUFGEHOBEN.

Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes ist die
Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962
(BGBL. I S. 429)

Kamen, den 11.12.69



[Handwritten signature]
Städt. Baudirektor